



Müller



Trittel
Bürgermeisterin

Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

Öffentliche Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 6-2 „Unter den Linden-Nord“
der Gemeinde Hohe Börde Ortschaft Eichenbarleben

Rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 6-2 „Unter den Linden-Nord“ der Ortschaft Eichenbarleben nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) zum 18.06.1996

Der Gemeinderat der Gemeinde Eichenbarleben hat am 25.07.1992 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan zum Wohngebiet „Unter den Linden-Nord“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde durch das Regierungspräsidium Magdeburg am 24.05.1993 genehmigt und die Genehmigung am 18.06.1996 bekannt gemacht.

Die Gemeinde Hohe Börde als Rechtsnachfolger der Gemeinde Eichenbarleben hat geprüft, ob die Abwägung und die Satzung weiterhin Bestand hat und den Zielen der Raumordnung entspricht. Dies konnte festgestellt werden. Der Bebauungsplan wird rückwirkend zum 18.06.1996 wegen der fehlenden Ausfertigung (Formeller Fehler) in Kraft gesetzt.

Maßgebend ist die durch das Regierungspräsidium Magdeburg genehmigte Planfassung. Der Bebauungsplan Nr. 6-2 „Unter den Linden-Nord“ der Ortschaft Eichenbarleben wurde am 02.03.2020 ausgefertigt und tritt rückwirkend zum 18.06.1996 in Kraft.

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.



Jedermann kann die Satzung in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 (Bauamt) in 39167 Hohe Börde während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach §214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach §214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Fristen sind dementsprechend abgelaufen.

Müller



Trittel
Bürgermeisterin

Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

Öffentliche Bekanntmachung
Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 28-1 „Auf der Badekuhle“
der Gemeinde Hohe Börde Ortschaft Groß Santersleben

Rückwirkende Inkraftsetzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 28-1 „Auf der Badekuhle“ der Ortschaft Groß Santersleben nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) zum 14.01.1994

Der Gemeinderat der Gemeinde Groß Santersleben hat am 18.10.1993 in öffentlicher Sitzung den Vorhaben- und Erschließungsplan „Auf der Badekuhle“ als Satzung beschlossen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wurde durch das Regierungspräsidium Magdeburg am 04.01.1994 genehmigt und die Genehmigung am 14.01.1994 bekannt gemacht.

Die Gemeinde Hohe Börde als Rechtsnachfolger der Gemeinde Groß Santersleben hat geprüft, ob die Abwägung und die Satzung weiterhin Bestand hat und den Zielen der Raumordnung entspricht. Dies konnte festgestellt werden. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird rückwirkend zum 14.01.1994 wegen der fehlenden Ausfertigung (Formeller Fehler) in Kraft gesetzt.

Maßgebend ist die durch das Regierungspräsidium Magdeburg genehmigte Planfassung. Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 28-1 „Auf der Badekuhle“ der Ortschaft Groß Santersleben wurde am 02.03.2020 ausgefertigt und tritt rückwirkend zum 14.01.1994 in Kraft.

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.



Jedermann kann die Satzung in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 (Bauamt) in 39167 Hohe Börde während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach §214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Vorhaben- und Erschließungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach §214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Fristen sind dementsprechend abgelaufen.

Müller



Trittel
Bürgermeisterin

Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

Öffentliche Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 14-1/I „Gewerbegebiet 1 und 2“ und Nr. 14-2/I
„Gewerbegebiet 3“ der Gemeinde Hohe Börde Ortschaft Irxleben

Rückwirkende Inkraftsetzung Bebauungsplan Nr. 14-1/I „Gewerbegebiet 1 und 2“ und Bebauungsplan Nr. 14-2/I „Gewerbegebiet 3“ der Ortschaft Irxleben nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) zum 06.05.1991

Der Gemeinderat der Gemeinde Irxleben hat am 20.03.1991 in öffentlicher Sitzung die Bebauungspläne 1/I „Gewerbegebiet 1 und 2“ und 2/I „Gewerbegebiet 3“ als Satzung beschlossen. Die Bebauungspläne wurden durch das Regierungspräsidium Magdeburg am 26.04.1991 genehmigt und die Genehmigung am 06.05.1991 bekannt gemacht.

Die Gemeinde Hohe Börde als Rechtsnachfolger der Gemeinde Irxleben hat geprüft, ob die Abwägung und die Satzung weiterhin Bestand hat und den Zielen der Raumordnung entspricht. Dies konnte festgestellt werden. Der Bebauungsplan 1/I „Gewerbegebiet 1 und 2“ und 2/I „Gewerbegebiet 3“ wird rückwirkend zum 06.05.1991 wegen der fehlenden Ausfertigung (Formeller Fehler) in Kraft gesetzt.

Maßgebend sind die durch das Regierungspräsidium Magdeburg genehmigten Planfassungen. Die Bebauungspläne Nr. 14-1/I „Gewerbegebiet 1 und 2“ und Nr. 14-2/I „Gewerbegebiet 3“ der Ortschaft Irxleben wurden am 02.03.2020 ausgefertigt und treten rückwirkend zum 06.05.1991 in Kraft.

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.



Jedermann kann die Satzungen in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 (Bauamt) in 39167 Hohe Börde während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach §214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung über das Verhältnis des es und des Flächennutzungsplanes und
3. nach §214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

keit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Fristen sind dementsprechend abgelaufen.

Müller



Trittel
Bürgermeisterin

Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

Öffentliche Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 14-10/I „Am Schnarsleber Weg“
der Gemeinde Hohe Börde Ortschaft Irxleben

Rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 14-10/I „Am Schnarsleber Weg“ der Ortschaft Irxleben nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) zum 16.01.1995

Der Gemeinderat der Gemeinde Irxleben hat am 21.09.1994 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan 10/I „Am Schnarsleber Weg“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde durch das Regierungspräsidium Magdeburg am 23.11.1994 genehmigt und die Genehmigung am 16.01.1995 bekannt gemacht.

Die Gemeinde Hohe Börde als Rechtsnachfolger der Gemeinde Irxleben hat geprüft, ob die Abwägung und die Satzung weiterhin Bestand hat und den Zielen der Raumordnung entspricht. Dies konnte festgestellt werden. Der Bebauungsplan wird rückwirkend zum 16.01.1995 wegen der fehlenden Ausfertigung (Formeller Fehler) in Kraft gesetzt.

Maßgebend ist die durch das Regierungspräsidium Magdeburg genehmigte Planfassung. Der Bebauungsplan Nr. 14-10/I „Am Schnarsleber Weg“ der Ortschaft Irxleben wurde am 02.03.2020 ausgefertigt und tritt rückwirkend zum 16.01.1995 in Kraft.

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.



Jedermann kann die Satzung in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 (Bauamt) in 39167 Hohe Börde während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach §214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach §214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich oder zur Niederschrift in der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Fristen sind dementsprechend abgelaufen.

Müller



Trittel
Bürgermeisterin

Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

Öffentliche Bekanntmachung
Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 25-1 Wohnpark „Im Felde“
der Gemeinde Hohe Börde Ortschaft Wellen

Rückwirkende Inkraftsetzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 25-1 Wohnpark „Im Felde“ der Ortschaft Wellen nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) zum 05.10.1992

Der Gemeinderat der Gemeinde Wellen hat am 11.08.1992 in öffentlicher Sitzung den Vorhaben- und Erschließungsplan Wohnpark „Im Felde“ als Satzung beschlossen. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wurde durch das Regierungspräsidium Magdeburg am 30.09.1992 genehmigt und die Genehmigung am 05.10.1992 bekannt gemacht.

Die Gemeinde Hohe Börde als Rechtsnachfolger der Gemeinde Niederrodeleben hat geprüft, ob die Abwägung und die Satzung weiterhin Bestand hat und den Zielen der Raumordnung entspricht. Dies konnte festgestellt werden. Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird rückwirkend zum 05.10.1992 wegen der fehlenden Ausfertigung (Formeller Fehler) in Kraft gesetzt.

Maßgebend ist die durch das Regierungspräsidium Magdeburg genehmigte Planfassung. Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 25-1 Wohnpark „Im Felde“ Ortschaft Wellen wurde am 02.03.2020 ausgefertigt und tritt rückwirkend zum 05.10.1992 in Kraft.

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.